

Öffentliche
Sitzungsvorlage

zu TOP 9: Beratung und Beschlussfassung über die Benutzungsordnung für die P+R-Anlage

Die gemeindeeigene Fläche ist im Bebauungsplan „P+R am Bahnhof“ am 22.01.2015 durch Gemeinderatsbeschluss als öffentliche Parkplatzfläche festgesetzt, als solche ausgebaut und gemäß § 5 StrG BW für die Allgemeinheit zu Verkehrszwecken gewidmet worden.

Die Gemeinde Kirchberg an der Murr hat mit dem Verband Region Stuttgart, dessen Aufgabe es ist, das regionale Verkehrsmanagement und die intermodale Vernetzung der Verkehrsträger zu koordinieren und zu fördern, eine Kooperationsvereinbarung zum Betrieb und zum Ausbau von P+R-Anlagen geschlossen. In Erfüllung dieser Aufgabe hat der Verband Region Stuttgart ein regionales P+R-Konzept entwickelt, um den Nutzern ein möglichst wohnortnahes P+R-Angebot zum Umstieg auf die öffentlichen Verkehrsmittel zu machen.

Durch dieses Konzept soll der Parkplatz „P+R am Bahnhof“ als P+R-Standort entwickelt werden, um den öffentlichen Verkehr zu stärken und eine Entlastung der Innenstädte der Landeshauptstadt Stuttgart sowie die der umliegenden Mittelzentren vom Pkw-Verkehr herbeizuführen. Wesentliche Elemente des regionalen P+R-Konzepts sind dabei einheitliche Einstellbedingungen und abgestimmte Parkgebühren.

Nunmehr sollen über eine Beschilderung vor Ort die beigefügten Einstellbedingungen für den Parkplatz „P+R am Bahnhof“ erlassen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge die Einstellbedingungen für die Nutzung des Parkplatzes „P+R am Bahnhof“ beschließen.

Anlage

- Einstellbedingungen für die Nutzung des Parkplatzes „P+R am Bahnhof“

Einstellbedingungen für die Nutzung des Parkplatzes „P+R am Bahnhof“

Mit der Benutzung der P+R-Anlage akzeptiert der Nutzer die nachfolgenden Einstellbedingungen.

1. Die gesamte P+R-Anlage dient dem Parken beim Übergang vom Kraftfahrzeug zu den öffentlichen Verkehrsmitteln (Busse und Bahnen).
2. Auf der gesamten P+R-Anlage sind nur Personen zum Parken berechtigt, die unmittelbar nach dem Abstellen des Fahrzeuges auf die an der P+R-Anlage angebotenen Verkehrsmittel umsteigen.
3. Die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel ist auf Verlangen der Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde Kirchberg an der Murr in geeigneter Weise nachzuweisen. Fahrausweise sind deshalb bis zum Verlassen der P+R-Anlage mit dem Fahrzeug aufzubewahren.
4. Eingestellt werden dürfen nur zum Straßenverkehr zugelassene Personenkraftwagen ohne Anhänger.
5. Die Höchstparkdauer bestimmt sich nach der konkreten Reisezeit des Parkplatznutzers. Die Parkdauer darf die Reisezeit nicht überschreiten. Die ununterbrochene Höchstparkdauer ist jedoch auf 14 Tage beschränkt.
6. Die Benutzung der P+R-Anlage erfolgt entgeltfrei.
7. Der Parkplatznutzer hat keinen Rechtsanspruch auf Erwerb einer Parkberechtigung sowie auf einen bestimmten Stellplatz.
8. Bei Verstößen gegen die Nutzungsberechtigung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 30,00 € je Kalendertag fällig. Bei Überschreitung der Höchstparkdauer gilt für jeden begonnenen weiteren Kalendertag eine Vertragsstrafe in Höhe von 30,00 € bis zu einem Maximalbetrag von 500,000 €. Die Vereinbarung der Vertragsstrafen gilt nur, wenn der Verstoß von dem Nutzer zu vertreten ist.
9. Gekennzeichnete Sonderstellplätze (z.B. nur für Menschen mit Behinderung, E-Fahrzeuge) dürfen nur von berechtigten Personen genutzt werden.
10. In der gesamten P+R-Anlage gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechend. Der Parkplatznutzer hat die Verkehrszeichen, Markierungen und Nutzungsbestimmungen zu befolgen. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
11. Die Benutzung der P+R-Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Der Betreiber übernimmt für das abgestellte Fahrzeug und dessen Inhalt keine Verwahr- und Obhutspflichten, insbesondere keine Haftung für Verlust oder Beschädigung. Die Gemeinde Kirchberg an der Murr haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch andere Nutzer oder Dritte verursacht werden.

12. Der Nutzer ist verpflichtet offensichtliche Schäden an seinem Fahrzeug oder von ihm verursachte Schäden und Verunreinigungen vor Verlassen der P+R-Anlage unverzüglich unter der unten angegebenen Kontaktanschrift mitzuteilen.

13. Die Räumung von Schnee- und Eisglätte wird auf die Hauptzufahrtswege beschränkt. Darüber hinaus wird auf dieser P+R-Anlage kein Winterdienst geleistet.

14. Bei unberechtigter Benutzung ist der Betreiber berechtigt das Fahrzeug auf Kosten und Gefahr des Nutzers abzuschleppen oder umzusetzen. Zur Durchsetzung der Vertragsstrafe steht dem Betreiber ein Zurückbehaltungsrecht an dem eingestellten Fahrzeug zu.

Kontakt

Gemeinde Kirchberg an der Murr

Kirchplatz 2

71737 Kirchberg an der Murr

Telefon: 07144 / 8375-0

Email: info@kirchberg-murr.de